

## **Programm zur Förderung thermischer Solaranlagen**

### **Zuwendungszweck**

Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen

CO2 - Reduzierung auf lokaler Ebene

### **Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie kirchliche oder gemeinnützige Organisationen, die ein Projekt im Sinne des Förderprogramms auf der Gemarkung der Gemeinde Malsch durchführen. Ausgeschlossen sind Firmen, die förderfähige Anlagen oder deren Komponenten herstellen, planen, errichten oder damit Handel treiben. Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts mit mehr als 15.340.000 Euro Vorjahresumsatz. Bestehen bei einem Unternehmen Mehrheitsbeteiligungen anderer Unternehmen, so ist der Vorjahresumsatz der Unternehmensgruppe maßgebend.

### **Fördervoraussetzungen**

Zuwendungen können nur dann bewilligt werden, wenn das Vorhaben zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist.

Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Neben den Zuschüssen nach dieser Richtlinie können für dasselbe Vorhaben Zuschüsse aus anderen öffentlichen Programmen in Anspruch genommen werden, wenn damit eine Förderhöchstgrenze von 50% nicht überschritten wird.

Nicht förderfähig sind interne Verwaltungskosten, interne Planungskosten und Eigenleistungen.

### **Technische Voraussetzungen**

Gefördert werden:

- Anschaffung und Einbau von Anlagen zur thermischen Solarnutzung
- Kollektoren einschließlich der zugehörigen Speichereinrichtung und Regelung. Die Kollektoren müssen von einem anerkannten Prüfinstitut nach DIN oder ISO getestet sein. Absorber werden nicht gefördert.

## **Höhe der Förderung**

Der Zuschuss beträgt für:

- Anlagen zur thermischen Solarnutzung bis 8 qm Kollektorfläche pauschal 358 Euro pro förderfähiges Vorhaben.
- Jeden weiteren qm Kollektorfläche 25 Euro.
- Maximal können jedoch 500 Euro gewährt werden.

## **Antragsverfahren**

Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Formblatt mit den zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen im Rathaus der

Gemeinde Malsch  
Hauptstraße 71  
76316 Malsch

einzureichen.

Die Formblätter erhalten Sie im Rathaus, Umweltamt, (Tel. 0 72 46 – 707 206)

## **Rechtsanspruch**

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gemeinde Malsch entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

## **Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Nachweis der Inbetriebnahme der Anlage und Vorlage der Rechnungsbelege).

## **Inkrafttreten**

Die Richtlinien des Förderprogramms der Gemeinde Malsch traten am 01.05.1998 in Kraft.